

## § 18

(1) Die Ausbildung auf den Seefahrtsschulen regelt sich nach Lehrplänen, die vom Staatssekretariat für Schiffahrt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellt werden.

(2) Die Prüfungsordnungen für die Zwischen- und Abschlußprüfungen beruhen auf den vom Staatssekretariat für Schiffahrt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen festgelegten Richtlinien.

## VII.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

## § 19

Die Besetzung der Schiffe mit anderen, als den in dieser Anordnung aufgeführten Schiffsoffizieren, insbesondere mit Ärzten und Funkern regeln die zuständigen Ministerien.

## § 20

Die Reederei und der Kapitän sind für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung verantwortlich.

## § 21

Der erfolgreiche Abschluß **einer** Lehre nach § 13 Abs. 1 Buchstaben a und c und § 14 Buchstaben a und b kann durch eine Fahrtzeit von 48 Monaten auf Handelsschiffen, technischen Fahrzeugen und Binnenschiffen oder durch eine Fahrtzeit von 36 Monaten auf Fischereifahrzeugen ersetzt werden, wenn das Studium an einer Seefahrtsschule spätestens am 1. September 1956 aufgenommen wird.

## § 22

Für die Anerkennung von Fahrtzeiten bei der ehemaligen Kriegsmarine gilt § 15 sinngemäß.

## § 23

(1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse werden vom Seefahrtsamt gegen Befähigungszeugnisse oder Berechtigungsscheine, die auf Grund dieser Anordnung auszustellen sind, umgetauscht. Und zwar entsprechend den gleichlautenden Bezeichnungen, mit Ausnahme der bisherigen Befähigungszeugnisse

A 1 und B 1,

die gegen Berechtigungsscheine 1,

Cl,

\*die gegen Berechtigungsscheine III M,

C 2,

die gegen Berechtigungsscheine III, und

A4,

die gegen Befähigungszeugnisse A 3

Umgetauscht werden.

• (2) Anträge auf Umtausch müssen bis zum 31. März 1955 beim Seefahrtsamt gestellt werden. Alle bisher ausgestellten Befähigungszeugnisse, deren Umtausch bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt ist, verlieren mit dem 1. April 1955 ihre Gültigkeit.

(3) Hat das Seefahrtsamt begründete Zweifel darüber, ob der Antragsteller das von ihm zum Umtausch vorgelegte Befähigungszeugnis rechtmäßig erworben hat, kann es den Umtausch von der Vorlage weiterer Nachweise, wie Schulzeugnissen, Zeugenaussagen o. ä. abhängig machen.

## § 24

**(1) Wenn bei den bisherigen Befähigungszeugnissen der Erwerb eines höheren Befähigungszeugnisses von bestimmten Bedingungen abhängig war, sind auch nach dem Umtausch die bisher geltenden Bestimmungen**

sinngemäß anzuwenden. Gehört zu diesen Bedingungen die Ableistung einer weiteren Prüfung an einer Seefahrtsschule, so ist die Anmeldung zur Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang bis spätestens 15. April 1956 an das Seefahrtsamt zu richten.

(2) Für Teilnehmer an Lehrgängen von Seefahrtsschulen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung laufen, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 25

Das Staatssekretariat für Schiffahrt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

## § 26

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 1931 über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) (RGBl. Teil II S. 517) nebst ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1954

Staatssekretariat für Schiffahrt

S a l o m o n

Stellvertreter des Staatssekretärs

**Berichtigung**

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet, in der nachstehend angeführten Verordnung und den Durchführungsbestimmungen folgende Berichtigungen zu beachten:

1. In der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) muß es im § 11 Abs. 2 statt § 17 Abs. 1 „§ 18 Abs. 1“ heißen.
2. In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191) muß es im § 13 Abs. 1 Buchst. e statt Stamm- und Super-Elite „Stamm- und Super-Super-Elite“ heißen.
3. In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 365) muß es im § 7 Abs. 2 heißen:

„Eber dürfen nur abgenommen werden, wenn sie mindestens zwölf, und Ziegenböcke, wenn sie mindestens acht Wochen vor der Ablieferung geschnitten wurden“;

im § 52 Abs. 2 statt Bietmilch „Biestmilch“;

im § 52 Abs. 4 Buchst. a statt Banghe-Krankheit „Bangsehe Krankheit“;

im § 206 im Titel statt Verantwortlichkeit „Kontrolle“ und nach dem Wort Abteilungen folgt „Erfassung und Aufkauf“;